

Verordnung über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewV)

Änderung vom 4. März 2005

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 1. Oktober 1984¹ über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland wird wie folgt geändert:

Art. 11 Abs. 1

¹ Der Erwerb einer Zweitwohnung im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c BewG, einer Ferienwohnung oder einer Wohneinheit in einem Apparthotel darf, wenn dem Erwerber, seinem Ehegatten oder einem Kind unter 18 Jahren bereits eine solche Wohnung gehört, nur unter der Bedingung bewilligt werden, dass diese Wohnung vorher veräussert wird (Art. 12 Bst. d BewG).

II

Diese Änderung tritt am 1. April 2005 in Kraft.

4. März 2005

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Der Bundespräsident: Samuel Schmid
Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

¹ SR 211.412.411

